

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.2023

Geschäftszahl

E73/2023 ua

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten betreffend eine Familie von Staatsangehörigen des Iraks mangels hinreichender Auseinandersetzung mit der Rückkehrsituation der minderjährigen Beschwerdeführerinnen

Rechtssatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten betreffend eine Familie von Staatsangehörigen des Iraks mangels hinreichender Auseinandersetzung mit der Rückkehrsituation der minderjährigen Beschwerdeführerinnen

Bei den minderjährigen Beschwerdeführerinnen handelt es sich um besonders vulnerable Personen (vgl. Art 21 d. RL 2013/33/EU - Aufnahmerichtlinie), daher ist eine konkrete Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich, wie sich deren Situation nach ihrer Rückkehr bzw. nach ihrer erstmaligen Einreise in den Herkunftsstaat Irak tatsächlich darstellen würde. Das BVwG hat eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob der zum Zeitpunkt der Entscheidung fünfzehn und dreizehn Jahre alten, sowie der (im Bundesgebiet geborenen) sieben Jahre alten Beschwerdeführerin im Fall einer "Rückkehr" eine Verletzung ihrer gemäß Art 2 und 3 EMRK gewährleisteten Rechte droht, weitgehend unterlassen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:2023:E73.2023